Deutscher Bundestag **Drucksache 17/443**

17. Wahlperiode 15. 01. 2010

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertneunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem und Ziel

Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2010.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung führt zu keinen Änderungen der Genehmigungsvorbehalte oder Verfahrensanforderungen für die Einfuhr. Daher stellt sie keine zusätzlichen Anforderungen an Handelsunternehmen einschließlich mittelständischer Unternehmen.

Im Übrigen berücksichtigt die Einfuhrliste das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik durch das Statistische Bundesamt im Rahmen des Projekts „Modernisierung der Kombinierten Nomenklatur". Betroffen sind Unternehmen, die Waren einführen, deren Listenklassifikation geändert wurde. Dies bezieht sich nur auf einen geringen Teil der Warenpositionen in der Einfuhrliste (insbesondere bei Fisch und Wein). Gemessen an der Gesamteinfuhr von Waren nach Deutschland stellt dies nur einen minimalen Produktanteil dar. Möglicher Umstellungsaufwand für die Unternehmen ergibt sich bereits aus den Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Die Anpassung der Struktur der Einfuhrliste führt daher zu keinen zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft.

Mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Wirtschaft

Mit der Verordnung werden keine Informationspflichten geändert.

Informationspflichten für Bürger und Verwaltung

Die vorliegende Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger und Verwaltung.

G. Gleichstellungspolitische Belange

Werden nicht berührt.

Berlin, 15. Januar 2010

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertneunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2009 im Bundesanzeiger Nr. 198 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Einhundertneunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Vom …

Auf Grund des § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, 3, des § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 26 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, 3 und 4, den §§ 5 und 10 Absatz 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 2008 (BAnz. S. 4805), die durch die Verordnung vom 4. März 2009 (BAnz. S. 826) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang* zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

* Vom Druck des Anhangs wurde abgesehen, da dieser bereits am 31. Dezember 2009 im Bundesanzeiger Nr. 198 verkündet wurde.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Einhundertneunundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wird die Einfuhrliste neu gefasst.

Die Struktur der Einfuhrliste wird an die Kombinierte Nomenklatur der EG (Warenschema für Zoll- und Statistikzwecke) und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit ihren Änderungen zum 1. Januar 2010 angepasst. Zusätzliche Genehmigungsvorbehalte oder Verfahrensanforderungen für die Einfuhr sind nicht zu berücksichtigen.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Zu den sonstigen Kosten

Die Verordnung führt zu keinen Änderungen der Genehmigungsvorbehalte oder Verfahrensanforderungen für die Einfuhr. Daher stellt sie keine zusätzlichen Anforderungen an Handelsunternehmen einschließlich mittelständischer Unternehmen.

Im Übrigen berücksichtigt die Einfuhrliste das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik durch das Statistische Bundesamt im Rahmen des Projekts „Modernisierung der Kombinierten Nomenklatur“. Betroffen sind Unternehmen, die Waren einführen, deren Listenklassifikation geändert wurde. Dies bezieht sich nur auf einen geringen Teil der Warenpositionen in der Einfuhrliste (insbesondere bei Fisch und Wein). Gemessen an der Gesamteinfuhr von Waren nach Deutschland stellt dies nur einen minimalen Produktanteil dar. Möglicher Umstellungsaufwand für die Unternehmen ergibt sich bereits aus den Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Die Anpassung der Struktur der Einfuhrliste führt daher zu keinen zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft.

Mit einer nennenswerten Auswirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

Bürokratiekosten

Mit der Verordnung werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft geändert.

Die vorliegende Verordnung tangiert keine Informationspflichten für Bürger und Verwaltung.

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

B. Im Einzelnen

Die Einfuhrliste wird vor allem wie folgt geändert:

Artikel 1

In Teil II (Warenliste) wird die Anmerkung 12 angepasst an die Änderung des § 35a der Außenwirtschaftsverordnung durch die Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 25. Juni 2009 (BAnz. S. 2237). Dadurch wurde die neue gemeinsame Organisation der EU-Agrarmärkte berücksichtigt.

Die Warennummern und -bezeichnungen in der Einfuhrliste werden an die Verordnung (EG) Nr. 948/2009 der Kommission vom 30. September 2009 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif angepasst (ABl. L 287 vom 31. Oktober 2009, S. 1).

Die Gliederung der Warenpositionen wird neu gestaltet, um die sich verändernden Handelsströme zu berücksichtigen.

In das neue Warenschema sind in Spalte 3 die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und in die Spalten 4 und 5 die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse eingearbeitet.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333